

Verordnung über Notrufverbindungen

- (NotrufV) -

Vom

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die notwendigen Festlegungen im Zusammenhang mit Notrufverbindungen getroffen, insbesondere zur Sicherstellung der Übermittlung der Notrufe an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle, zu von den Netzbetreibern zu erbringenden Notrufleistungsmerkmalen, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem der Notruf ausgeht sowie zu den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Regulierungsbehörde und zu den nationalen Notrufnummern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Einzugsgebiet:
der örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
2. Notrufabfragestelle:
die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
3. Notrufanschluss:
der besondere Teilnehmeranschluss einer Notrufabfragestelle, der unter einer Notrufnummer nach § 3 erreichbar ist;

4. Notrufträger:
die nach Landesrecht für Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst jeweils zuständige Behörde;
5. Notrufverbindung:
die über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Telefon- oder Telefaxverbindung zu einem Notrufanschluss;
6. Mobilfunkkarte:
die Mikroprozessorkarte zur Teilnehmeridentifizierung und –authentifizierung im Mobilfunk.

§ 3

Notrufnummern

Neben der europaeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 wird die nationale Notrufnummer 110 festgelegt.

§ 4

Einzugsgebiet der Notrufabfragestellen

(1) Die Notrufträger legen die Notrufabfragestellen und die Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen sowie die jeweils zuständige Ersatz-Notrufabfragestelle fest und teilen diese Angaben der Regulierungsbehörde mit. Die Regulierungsbehörde ordnet jedem Einzugsgebiet eine eindeutige Kennzeichnung zu und stellt diese Informationen unverzüglich den Netzbetreibern zum Abruf bereit. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der Einzugsgebiete. Die Netzbetreiber sind verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung der entsprechenden Informationen durch die Regulierungsbehörde alle notwendigen Anpassungen in ihren Netzen vorzunehmen, die sich durch Änderungen von Einzugsgebieten ergeben.

(2) Die in den Netzen erforderlichen Anpassungen sind zu einem zwischen Notrufträger und Netzbetreiber vereinbarten Umschaltzeitpunkt innerhalb einer Stunde und ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen durchzuführen.

§ 5

Herstellung von Notrufverbindungen

(1) Teilnehmernetzbetreiber sind verpflichtet, die Möglichkeit für das Herstellen von Notrufverbindungen von jedem festen und mobilen Anschluss ohne Verwendung eines Zahlungsmittels zu gewährleisten; dies gilt auch für auf Grund von Zahlungsverzug gesperrte Anschlüsse.

(2) Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist nicht zulässig.

§ 6

Übermittlung der Notrufe

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, bei Notrufverbindungen auch die Rufnummer, von der diese ausgehen, und die nach § 7 zu ermittelnden Standortdaten an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Der Betreiber eines Mobilfunknetzes ist darüber hinaus verpflichtet, seine Netzkennung an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Sofern Notrufverbindungen von Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige oder mit nicht aktivierter Mobilfunkkarte möglich sind, hat der Mobilfunknetzbetreiber die Gerätenummer des Mobilfunktelefons sowie anstelle der Rufnummer eine von der Regulierungsbehörde festgelegte Zeichenfolge an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. In den Fällen nach Satz 3 ist es zulässig, dass Mobiltelefone nur Notrufverbindungen unter Verwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Notrufnummer aufbauen können.

(2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Notrufverbindungen vorrangig und unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz die Notrufverbindung ihren Ursprung hat.

(3) Der Betreiber des Netzes, in dem die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, ist verpflichtet sicher zu stellen, dass die Wahl von Ziffern, die der Notrufende einer Notrufnummer voran- oder zeitnah nachstellt, nicht zu Verbindungen zu einer Notrufabfragestelle führen. Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Ziffern zur freien Wahl des Netzbetreibers und zur freien Vorauswahl des Netzbetreibers. Die Netzbetreiber haben sicher zu stellen, dass aus ausländischen Netzen eingehende Verbindungsaufbauversuche zu Notrufanschlüssen abgewiesen werden.

§ 7

Standortdaten

Der Betreiber des Netzes, in dem die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, ist verpflichtet, Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, zu ermitteln und an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Dabei sind der Stand der Technik und die stetigen Verbesserungen der Informationstechnik zu berücksichtigen.

§ 8

Anforderungen an Notrufanschlüsse

(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Notrufabfragestelle angeschaltet ist, hat die Notrufanschlüsse so zu gestalten, dass folgende Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden können:

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn für diesen Anschluss die Nichtanzeige der Rufnummer eingerichtet ist,
2. die Standortdaten nach § 7 und
3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 die Gerätenummer des Mobilfunktelefons, von dem die Notrufverbindung ausgeht, einschließlich der von der Regulierungsbehörde festgelegten Zeichenfolge.

(2) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 ist verpflichtet, die ständige Funktionsfähigkeit der Notrufanschlüsse sicher zu stellen. Sofern eine Notrufabfragestelle auf Grund einer technischen Störung nicht erreichbar ist, ist die Notrufverbindung automatisch zu der nach § 4 Abs. 1 benannten Ersatz-Notrufabfragestelle zu leiten.

(3) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 muss in Abhängigkeit von besonderen betrieblichen Anforderungen der Notrufabfragestelle wie Tageszeit, Nachtkonzentration, Überlast oder Störung auf Anforderung der Notrufträger die Weiterleitung eingehender Notrufverbindungen zu einer anderen Notrufabfragestelle ermöglichen. Durch die Notrufabfragestelle muss die fallweise Weiterleitung einer Notrufverbindungen an eine andere Notrufabfragestelle möglich sein. Bei der Weiterleitung von Notrufverbindungen sind auch die zugehörigen Daten nach § 6 Abs. 1 und § 7 an die andere Notrufabfragestelle zu übermitteln.

(4) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 hat erforderliche Änderungen an Notrufanschlüssen ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen und der Erreichbarkeit der Notrufabfragestelle durchzuführen. Der Netzbetreiber darf einen Notrufanschluss nur aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend außer Betrieb nehmen. Er hat bei vorhersehbarem Außerbetriebnehmen die Notrufabfragestelle darüber zuvor rechtzeitig zu informieren.

§ 9

Technische Einzelheiten

Die technischen Einzelheiten zu § 4 Abs. 1, Satz 2, § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind nach § 108 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes in einer Technischen Richtlinie festzulegen, die bei Bedarf an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen ist. Bei diesen Festlegungen hat die Regulierungsbehörde insbesondere die Schnittstellenbeschreibungen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) zu berücksichtigen. Der Übergangszeitraum nach § 108 Abs. 3 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes darf [18] Monate nicht überschreiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 149 Abs. 1 Nr. 19 oder 20 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 8 verstößt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

